SWG STADTWERKE GAGGENAU

gültig ab: 01.03.2023

STADTWERKE GAGGENAU
THEODOR-BERGMANN-STR. 44 – 76571 GAGGENAU - TELEFON: 07225/9885-500 - FAX: 07225/9885-774
Internet: www.stadtwerke-gaggenau.de E-Mail: info@stadtwerke-gaggenau.de
Eigenbetrieb der Stadt Gaggenau -Amtsgericht Mannheim HRA 701121
Geschäftsführer: Thorsten Ruprecht - Vorsitzender des Werksausschusses: Oberbürgermeister Michael Pfeiffer
Steuer-Nr. 39483/40703 - USt-IdNr. DE 144017082

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Gaggenau zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

(1) Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

(2) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden den Stadtwerken Gaggenau (nachfolgend SWG genannt) dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, werden die SWG diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

(1) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Hierbei erheben die SWG monatliche Abschlagszahlungen und eine Jahresendabrechnung.

(2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen werden der Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums sowie jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

(3) Auf Wunsch des Kunden rechnen die SWG den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die SWG dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

a) Eine monatliche Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Eine vierteljährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres aufgenommen werden. Eine halbjährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat den SWG seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten mitzuteilen.

c) Die SWG werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung einen Antrag für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden.

d) Die Kosten für jede Rechnung nach Punkt 2. Abs. 3 belaufen sich auf 11,50 € / Rechnung, zzgl. MwSt.

e) Auf Wunsch des Kunden kann dieser jederzeit die Erstellung einer außerordentlichen Zwischenabrechnung verlangen. Die Kosten für jede außerordentliche Zwischenabrechnung belaufen sich auf 11,50 € / Rechnung, zzgl. MwSt.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Überweisung oder SEPA-Basislastschrift zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 17 und 19 Strom GVV)

Es werden von den SWG an den Kunden berechnet:

	Netto	**Brutto**
Kosten für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00 € *	
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten		
- Zustellung einer Zahlungsaufforderung	15,00 € *	
- Für eine unberechtigte Zutrittsverweigerung	45,00 €*	
- Zur Einstellung der Versorgung	60,00 €*	
- Zur Wiederaufnahme der Versorgung	60,00 €	71,40 €
- Zur Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der regulären Dienstzeit	Nach Aufwand	
- Zum Sperren einer Freileitung	280,00 €	
- Zur Wiederinbetriebnahme der Freileitung	240,00 €	285,60 €
- Für die Anfahrt ohne Sperre der Freileitung (z. B. Zahlung vor Ort)	155,00 € *	
Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	11,50 €	13,69 €

Die mit * gekennzeichneten Positionen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Vor der Aufhebung der Sperrung sind sämtliche rückständige Beträge zu zahlen.

Die Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage gehört grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der SWG.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge dem Kunden in Rechnung gestellt.

Soweit die schriftliche Zahlungsaufforderung und der Einzug von Forderungen auch andere Versorgungszweige der SWG betreffen, werden diese Gebühren nur einmal berechnet.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.

Sie ersetzen die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gaggenau zur StromGVV“ vom 01.03.2022